



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

14. September 2018
Folge 17/2018

Inhalt

Bebauungspläne.....	2, 3
Öffentliches Gut.....	3
Impressum.....	3
Land Salzburg: wasserrechtliche Verhandlung	4, 5
Steuerterminkalender Oktober 2018.....	5

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/51045/2018/003

Salzburg, 29. August 2018

Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe 'Aigen - Parsch 7/G1/N5 Stöcklstraße'; Gst. 260/96, KG Aigen I
Kundmachung der öffentlichen Auflage des Planentwurfs**

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe 'Aigen - Parsch 7/G1/N5 Stöcklstraße' (ONr. 2) für den Bereich des Gst. 260/96, KG Aigen I, zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (sowie nach telefonischer Vereinbarung) wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (4. Stock), 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:

Von 24.9.2018 bis einschließlich 22.10.2018

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg unter www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

Bebauungsplan der Grundstufe 'Aigen - Parsch 7/G1 Stöcklstraße'

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Würfl

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/46636/2018/006

Salzburg, 30. August 2018

Betrifft:

**Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 35/G3“ im Bereich Lanserhofstraße/Moosstraße/Weizensteinstraße/Dürlingerstraße
Kundmachung der Auflage des Planentwurfs**

Kundmachung

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Maxglan-Leopoldskron 35/G3“ (ON 4) für den Bereich „Lanserhofstraße / Moosstraße / Weizensteinstraße / Dürlingerstraße“ zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (sowie nach telefonischer Vereinbarung) wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (4. Stock), 5020 Salzburg

Zeitraum der Auflage:

Von 17.9.2018 bis einschließlich 15.10.2018

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Aufbaustufe „Lanserhofstraße 1/A1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Würfl

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/52167/2016/033

Salzburg, 31. August 2018

Betrifft:
Übernahme einer 60 m² großen Teilfläche aus Gst. 2351/19, KG Salzburg, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird aufgrund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 30.08.2018 eine 60 m² große Teilfläche aus Gst. 2351/19, KG Salzburg, in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/47177/2014/023

Salzburg, 9. August 2018

Betrifft:
Vogelweiderstraße;
Übernahme einer 109 m² großen Teilfläche aus Gst. 1747/1 KG Salzburg ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 6.8.2018 eine 109 m² große Teilfläche aus Gst 1747/1, KG Salzburg in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
iV. Dr. Johann Peter Kopp



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 69, Folge 17/2018

14. September 2018

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Sonstiges

Land Salzburg

Zahl: 20701-1/44597/68-2018

Salzburg, 29. August 2018

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

**Rhedey & Haslacher Hotelinvest GmbH, Thalgau;
Grundwasser-Wärmepumpe zur Beheizung und Küh-
lung des Messehotels Salzburg;**

- Überprüfung der mit Bescheid vom 02.05.2016, Zahl: 20701-1/44597/26-2016, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung zu Errichtung und zum Betrieb einer Grundwasser-Wärmepumpe zur Beheizung und Kühlung des auf den GP 499/14 und 499/22, je KG 56524 Itzling, und der GP 2597/18, KG 56528 Lieferung II, errichteten Messehotels mit der
 - Entnahme des in einem Kieskörper mit Drainagen über zwei Schächten entlang der südlichen Gebäudeseite auf der GP 499/14, KG 56524 Itzling, gesammelten Grundwassers sowie der
 - Versickerung des über einen Schacht eingeleiteten Wassers in Drainagen in einem großflächigen Kieskörper entlang der nördlichen und östlichen Gebäudeseite auf der GP 2579/18, KG 56528 Lieferung II, und den GP 499/14 sowie 499/22, je KG 56524 Itzling, in den Untergrund sowie zur Errichtung und Benützung der hierfür erforderlichen Anlagen auf ihre konsensgemäße Ausführung hin.
- Allfällige nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und gleichzeitige Überprüfungsfeststellung hinsichtlich der vom bewilligten Projekt erfolgten Abänderungen.

Ansuchen um wasserrechtliche Überprüfungsfeststellung

findet am Mittwoch, dem 26.09.2018, um 9:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer in
**der Lobby des Messehotels in Salzburg,
Josef-Brandstätter-Straße 1, 5020 Salzburg,**

eine mündliche Verhandlung statt.

Gegenstand des Überprüfungsverfahrens ist es, die Übereinstimmung der ausgeführten Maßnahmen mit dem bewilligten Vorhaben zu prüfen sowie allfällige geringfügige Abweichungen vom Projekt nachträglich zu genehmigen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. **Sollten Sie mit der Anlage in der bestehenden Form**

einverstanden sein, ist Ihr Erscheinen bei der Verhandlung nicht notwendig.

Sollten Sie aber der Auffassung sein, dass ohne Ihre Zustimmung vom bewilligten Projekt abgewichen wurde, müsste dies der Behörde spätestens bei der Überprüfungsverhandlung bekannt gegeben werden.

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 idgF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 29.08.2018, Zahl 20701-1/44597/68-2018, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter <http://www.salzburg.gv.at/bekanntmachungen> kundgemacht.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Als Parteien des Verfahrens sind auch die nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen anzusehen.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad

des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht. Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme im **Magistrat Salzburg (MA 6/03)** während der im Magistrat für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 idGF;

§§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idGF;
Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 88/2005 idGF;

Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26.10.2012, Abl C 326/391.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgeordnete Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Anita Weikl

Magistrat Salzburg

Zahl: 04/01/20776/2018/009

Salzburg 6. September 2018

Betrifft:

Steuerterminkalender Oktober 2018

Städtische Steuern und Abgaben im Oktober 2018

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für August 2018

Kommunalsteuer für September 2018

Vergnügungssteuer (nur
regelmäßig wiederkehrende
Veranstaltungen) für September 2018

Für den Bürgermeister:
Peter Niederreiter



STADT : SALZBURG

Wir leben die Stadt

Bürgerservice der Stadt Salzburg
Information, Service, Beratung

- Info/Auskunft über die Stadtverwaltung
- Bearbeitung von Anliegen und Hinweisen
- Bürgerinformation und -beratung
- Salzburger Familienpass
- Salzburger Seniorenpass
- Handy-Signatur, Schlüssel-FundService
- Antragstelle Heizscheck, Katastrophenfonds etc.
- Infocenter mit Formularen, Broschüren, Publikationen

Schloss Mirabell, EG

Tel. 8072-2000

Mo–Do 7.30–16 Uhr, Fr 7.30–13 Uhr

buergerservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg